

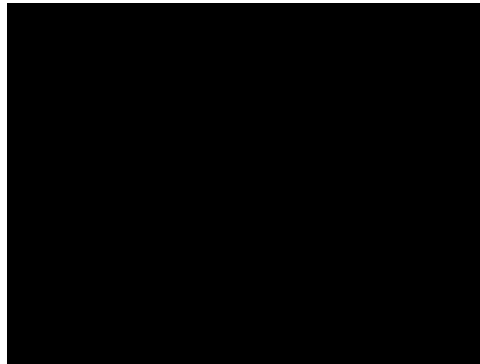
Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V., Pf. 110552, 30101 Hannover

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Herrn [REDACTED]
Leiter des Referats StV 12
Invalidenstraße 44
11030 Berlin



Güterkraftverkehr
und Entsorgung
Möbelspedition
Spedition und Logistik
Omnibus und Touristik
Taxi und Mietwagen

[REDACTED], 18.10.2019

Entwurf einer XX. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (AktENZEICHEN StV12/7332.5/6-2) § 30 StVO

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

bezugnehmend auf Ihre Verbändeanhörung zur Novelle des § 30 der Straßenverkehrsordnung möchten wir Ihnen unsere Sichtweise zur Änderung der Feiertagsfahrverbote mitteilen. Der Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein-Westfalen e.V. (VVWL) schließt sich unserer Sichtweise vollumfänglich an, er vertritt und unterstützt unser Anliegen:

Für die Transport- und Logistikbranche bedeuten Lkw-Fahrverbote insbesondere an bundesuneinheitlichen Feiertagen einen deutlichen Mehraufwand bei Planung und Durchführung notwendiger Transporte, der insbesondere für unser Fahrpersonal eine deutliche Mehrbelastung darstellt. Langjährige Bemühungen um praktikablere Regelungen haben bislang keine Früchte getragen. Durch die Schaffung des bundesuneinheitlichen Feiertags „Reformationstag“ in Niedersachsen besteht jetzt die Notwendigkeit einer redaktionellen Anpassung des § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO). In diesem Rahmen wenden wir uns mit der Bitte um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des § 30 StVO an Sie.

Die anstehende Änderung sollte nach unserer Auffassung dazu genutzt werden, ausgewogene Anpassungen vorzunehmen, um bei den Verkehrseinschränkungen die Belange des Fahrpersonals und der Güterverkehrsunternehmen besser zu berücksichtigen, ohne dabei die eigentliche Zielsetzung der Regelung zu konterkarieren. Dies ist mit dem konkreten Gestaltungsvorschlag verbunden, der

- bei bundesuneinheitlichen Feiertagen die bestehenden regionalen Fahrverbote (an Fronleichnam, dem Reformationstag und an Allerheiligen) dauerhaft aufhebt und
- bei bundeseinheitlichen Feiertagen, die an Werktage angrenzen, das bisherige Zeitfenster durch ein geändertes Zeitfenster von 07:00 bis 20:00 Uhr, analog zur Ferienreiseverordnung, ersetzt.

Selbstverständlich sollten für die in einigen Bundesländern neu eingeführten regionalen Feiertage (Reformationstag, Weltfrauentag) keine regionalen Fahrverbote eingeführt werden.

Dies gilt gleichfalls für bereits bestehende regionale Feiertage wie Heilige-Drei-Könige oder Mariä Himmelfahrt, die derzeit nicht vom § 30 StVO erfasst werden.

Insbesondere stellen die Lkw-Fahrverbote an zwei aufeinander folgenden Tagen (31.10. in Niedersachsen und 01.11. in Nordrhein-Westfalen) besondere Härten für Kraftfahrer/innen in den Grenzregionen dar, wenn diese nicht nach Hause kommen.

Diese ausgewogenen Änderungen des § 30 StVO würden die Transport- und Logistikbranche entlasten, die Bedingungen für das Fahrpersonal deutlich sozialverträglicher gestalten und den organisatorischen Mehraufwand eingrenzen.

Für Fahrer/-innen, die an Bundesländergrenzen die Zeit des Feiertagsfahrverbotes auf Parkplätzen im Fahrzeug verbringen müssen, würde die vorgeschlagene Regelung eine klare Verbesserung durch Reduzierung unnötiger Standzeiten außerhalb ihres Heimortes bewirken. Die Fahrer/-innen könnten ihre Tour in den Feiertag hinein abschließen und so selbst eine längere Feiertagsruhe genießen.

Dem besonderen Nutzen im Hinblick auf die Effizienz der Transportketten, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fahrer/-innen und ultimativ für die Wettbewerbsfähigkeit des Logistikstandortes Deutschland steht insbesondere keine Einbuße bei den verkehrlichen Zielsetzungen des § 30 StVO entgegen. Da Schwerlastverkehre in den frühen Morgenstunden enden, bleibt ein Konflikt mit dem individuellen Feiertagsverkehr weitgehend aus. Außerdem würde die regelmäßig zu beobachtende Ballung von Verkehren nach Ende der üblichen Beschränkung ab 22:00 Uhr entzerrt.

Letztlich gilt es zu betonen, dass die Transport- und Logistikwirtschaft ständig wachsende Regularien und Auflagen in der betrieblichen Praxis umsetzen muss. Die von uns vorgeschlagene Anpassung des § 30 StVO würde dagegen eine Entlastung der Unternehmen schaffen, ohne dabei übergeordnete Zielsetzungen zur Verträglichkeit des Straßengüterverkehrs zu unterlaufen.

Gerne stehen wir zur Erläuterung weiterer Details des Vorschlags zur Verfügung und freuen uns auf einen konstruktiven Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

GESAMTVERBAND VERKEHRSGEWERBE
NIEDERSACHSEN (GVN) e.V.

